

Stadtplanung und -entwicklung
- Abt. Stadtplanung und Erschließung -
der Stadt Neumünster

AZ: -61- / Frau Karstens

Drucksache Nr.: 0034/2018/DS
=====

Beratungsfolge	Termin	Sta- tus	Behandlung
Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Wasbek	07.11.2019	Ö	Vorberatung
Gemeindevertretung der Ge- meinde Wasbek	11.12.2019	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

BM

Verhandlungsgegenstand:

**19. Änderung des Flächennutzungs-
planes "Photovoltaikanlage Bahnlinie
Neumünster - Heide / Lohweg" und
Bebauungsplan Nr. 23 "Photovoltaik-
anlage Bahnlinie Neumünster - Heide /
Lohweg" (Parallelverfahren)
- Aufstellungsbeschluss**

A n t r a g :

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Für das Gebiet „Südlich der Bahnlinie Neumünster-Heide, nördlich Lohweg, östlich Westernbrookgraben, teilweise das Flurstück 3 der Flur 11, Gemarkung Wasbek betreffend“, wird der Bebauungsplan Nr. 23 „Photovoltaikanlage Bahnlinie Neumünster-Heide / Lohweg“ im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB sowie die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikanlage Bahnlinie Neumünster-Heide / Lohweg“ im Parallelverfahren aufgestellt. Mit der Aufstellung der Bauleitpläne sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen (PVA) geschaffen werden.

2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.
3. Die Bauleitpläne sind der Landes- und Regionalplanung frühzeitig zur Abstimmung mit den Zielen der Raumordnung gem. § 11 Landesplanungsgesetz anzuzeigen.
4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sollen entsprechend § 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgefordert werden.
5. Die Bauleitpläne sind frühzeitig mit den benachbarten Gemeinden abzustimmen.
6. Die Öffentlichkeit wird frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet; ihr wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.
7. Die Übernahme aller Kosten durch den Antragsteller, die mit der Bauleitplanung und Erschließung in Zusammenhang stehen sowie hieraus resultierende sonstige Erfordernisse, sind über einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Antragsteller (Vorhabenträger) zu vereinbaren und zu sichern.
8. Die Gemeinde ist damit einverstanden, dass der Antragsteller mit der Erstellung der Bauleitpläne sowie mit der Durchführung des formellen Verfahrens ein qualifiziertes Planungsbüro beauftragt.

Finanzielle Auswirkungen:

- Allgemeine Kosten für die Verwaltung
- Alle Kosten, die mit der Bauleitplanung im Zusammenhang stehen, werden vom Antragsteller, siehe Anlage, übernommen.

B e g r ü n d u n g :

Die PLAN 8 GmbH aus Eckernförde möchte auf einer ca. 1,3 ha großen landwirtschaftlich genutzten Fläche nördlich des Lohweges in der Gemeinde Wasbek eine Photovoltaikanlage mit 750 kW errichten, die einen Beitrag zum notwendigen Ausbau der erneuerbaren Energien leisten soll.

Hierfür müssen die planungsrechtlichen Voraussetzungen durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes geschaffen werden. Festgesetzt werden soll ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen“. Ein entsprechender Antrag des Vorhabenträgers, in dem auch Ziel, Zweck und voraussichtliche Auswirkungen der Planung beschrieben werden, befindet sich in der Anlage.

Das BauGB sieht für die Bauleitplanung ausgehend von § 1 Abs. 2 BauGB ein zweistufiges System vor. Der Flächennutzungsplan bildet dabei den vorbereitenden Bauleitplan, aus dem der verbindliche Bauleitplan, der Bebauungsplan, zu entwickeln ist. Deshalb müssen die im Teilflächennutzungsplan der Gemeinde dargestellten Flächen für die Landwirtschaft in Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen“ geändert werden. Die Größe des Änderungsbereiches des Flächennutzungsplanes beträgt gleichermaßen ca. 1,3 ha.

Das Plangebiet kann über den Lohweg erschlossen werden.

gez. Karl-Heinz Rohloff

Bürgermeister

Anlagen:

- Antrag des Vorhabenträgers
- Lageplan mit Geltungsbereich

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter:.....;

Davon anwesend:.....; Ja-Stimmen.....; Nein-Stimmen.....;

Stimmenthaltungen:.....

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:
